

Haushaltssatzung der Gemeinde Roduchelstorf für die Haushaltsjahre 2021/2022

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird

	in 2021	in 2022	
1. im Ergebnishaushalt auf			
einen Gesamtbetrag der Erträge von	288.600	277.400	EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	399.100	360.400	EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-110.500	-83.000	EUR
2. im Finanzhaushalt auf			
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	280.600	269.400	EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	367.900	338.800	EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-87.300	-69.400	EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	25.200	125.400	EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	5.800	120.900	EUR
einen Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	19.400	4.500	EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

	in 2021	in 2022
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	80.000	80.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2021	in 2022
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	339	339 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	395	395 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	351	351 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Wertgrenzen

Die Darstellung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten hat nach § 4 Abs. 13 GemHVO-Doppik einzeln zu erfolgen, wenn

- a) diese sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder
- b) Einzelmaßnahmen jeweils einem Wert ab 2.500 EUR entsprechen.

Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) ist ein Betrag dann, wenn er 10 % des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen übersteigt. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) ist ein Betrag, wenn er 10 % des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen übersteigt.

Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 10 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen des Finanzhaushaltes.

Im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 10.000 EUR der Gesamtinvestitionen nicht überschreiten.

Eine Erläuterung wesentlicher Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen in den Teilhaushalten hat nach § 4 Abs. 15 Ziff. 4 GemHVO-Doppik zu erfolgen,

soweit sie von den Ansätzen des Vorjahres um 10 % von den ordentlichen Erträgen bzw. Aufwendungen sowie den ordentlichen Einzahlungen bzw. Auszahlungen eines Teilhaushaltes abweichen; dies gilt, soweit es sich mindestens um eine Abweichung von 10.000 EUR handelt

Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen:

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie 100.000 € übersteigen. Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungs-ermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitions-zeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen.

Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik beträgt 100.000 €.

§ 8 Bewirtschaftungsregeln

1. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. -auszahlungen sowie die Aufwendungen und Auszahlungen für Leiharbeit werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt; diesbezügliche Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen erhöhen die Aufwands- bzw. Auszahlungsansätze entsprechend. Die benannten Ansätze sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
2. Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
3. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
4. Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
5. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
6. Auszahlungsansätze für ordentliche Auszahlungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsauszahlungen sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte einseitig deckungsfähig mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist der geplante Aufwandsansatz in Höhe der Auszahlung zu sperren. Die gesperrten Beträge können den Ansatz für Abschreibungen entsprechend erhöhen.
7. Innerhalb der Produkte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
8. Mehreinzahlungen aus veranschlagten Investitionszuwendungen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb des Produktes.
9. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden für übertragbar erklärt. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt | |
| Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021 beträgt voraussichtlich | -517.865 EUR |
| und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022 voraussichtlich | -600.865 EUR |
| 2. Zum Finanzhaushalt | |
| Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021 beträgt voraussichtlich | -199.188 EUR |
| und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022 voraussichtlich | -268.588 EUR |
| 3. Zum Eigenkapital | |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des ersten Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 514.065 EUR |
| und zum 31. Dezember des zweiten Haushaltsjahres voraussichtlich | 431.065 EUR |

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am xx.xx.2021 erteilt.

Roduchelstorf, xx.xx.2021

gez. Kassow
Bürgermeisterin

Siegel